

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1921)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1921.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

In Berücksichtigung des Regierungsratsbeschlusses vom 30. Dezember 1921 betreffend Sparmassnahmen in der Staatsverwaltung wird der diesjährige Verwaltungsbericht auf die absolut notwendigen Materien beschränkt.

I. Gesetzgeberische und administrative Verhandlungen.

A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Das Reglement über den Geschäftskreis des Kantonsarztes und des Sekretärs der Sanitätsdirektion vom 21. Oktober 1921.

Dieses wurde auf Antrag unserer Direktion in Ausführung des § 4, Absatz 2, des Dekretes vom 5. November 1919 betreffend die Organisation der Sanitätsdirektion erlassen. Es umschreibt den Geschäftskreis der vorgenannten Beamten und zählt die hauptsächlichsten Aufgaben derselben auf. Nach diesem Reglement hat der Kantonsarzt die medizinischen, gesundheitlichen und sanitätspolizeilichen und der Sekretär die juristischen, administrativen und finanziellen Geschäfte der Sanitätsdirektion vorzubereiten und zu besorgen.

2. Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter zuhanden der Gemeinderäte vom 19. Januar 1921. Durch dasselbe wird eine intensivere Bekämpfung der Tuberkulose durch die schon bestehenden oder noch zu errichtenden Tuberkulosefürsorgestellen für alle Gemeinden unseres Kantons bezweckt und angestrebt.

3. Das Kreisschreiben vom 1. Juli 1921. Es macht die praktizierenden Ärzte unseres Kantons auf die Pockendiagnose mittels des «Paulschen Versuches» und auf die Impftechnik aufmerksam, mit der Anzeige, dass zur Ausführung dieses Versuches das Institut zur Erforschung der Infektionskrankheiten in Bern zur Verfügung steht.

4. Das Kreisschreiben vom 2. Juni 1921 betreffend die Naturalgaben an die Bezirksspitäler. Über den Inhalt desselben wird hiernach unter dem Abschnitt Bezirksspitäler berichtet.

B. Administrative Verhandlungen.

An solchen werden an dieser Stelle nur einzelne der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten und Massnahmen erwähnt, über welche ihrer Natur nach nicht in nachfolgenden Abschnitten berichtet ist.

1. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene mussten wir uns, angesichts der im Berichtsjahr noch immer anhaltenden Wohnungsnot, wie schon im letzten Jahr, damit begnügen, die grössten Übelstände zu beseitigen, d. h. wir haben uns darauf beschränkt, nur in dringenden Fällen auf Grund des ärztlichen Befundes eine Wohnung als direkt gesundheitsschädlich zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde zu beauftragen, von ihr nach § 7 des Dekretes vom 3. Februar 1910 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnung auf so lange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Mangel behoben worden ist. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann das Bewohnen

einer gesundheitsschädlichen Wohnung nur verboten, nicht aber die Beseitigung des gesundheitsschädlichen Mangels verfügt werden, da nach dem Prinzip der gesetzmässigen Verwaltung mangels einer gesetzlichen Ermächtigung uns die Befugnis fehlt, durch eine verwaltungsrechtliche Verfügung den Eigentümer einer gesundheitsschädlichen Wohnung zu zwingen, die betreffenden Mängel derselben zu beseitigen und sie zu einer gesunden Wohnung einzurichten.

2. Die von privater Seite im Berichtsjahr eingelangten Begehren zwecks Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweine-, Schaf- und Ziegenställen und dergleichen, wegen gesundheitsschädlicher Einwirkung auf die Bewohner der sich in unmittelbarer Nähe befindenden Wohnungen, wurden in der Weise behandelt, dass unsere Direktion in den Fällen, wo das Gemeindereglement über das Verbot und die Beseitigung solcher Übelstände schweigt und eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zwischen den Parteien nicht vermittelt werden konnte, auf Grund des ärztlichen Befundes die Beseitigung des gesundheitsschädlichen Zustandes oder der gesundheitsschädlichen Einrichtung verfügt hat. In andern Fällen, wo die unangenehme oder belästigende Einwirkung auf die Umgebung nicht direkt gesundheitsschädlich ist, bleibt nichts anderes übrig, als die Parteien mit derartigen Begehren auf den Zivilprozessweg zu verweisen.

3. Im Berichtsjahre gelangten zum drittenmal die in Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gebirgszuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe zur Auszahlung, nämlich für das Kalenderjahr 1920. Für dasselbe beträgt die unserem Kanton für die Gemeinden zugewiesene Gesamtsumme der Gebirgszuschläge Fr. 13,121 gegenüber Fr. 5755 im Vorjahr, welche sich auf verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmenthal, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Trachselwald verteilt. Seit der erstmaligen Ausrichtung dieser Bundesbeiträge im Jahre 1919 mit Rückwirkung auf das Jahr 1914 zeigt sich hinsichtlich der Zahl der Gemeinden, der Amtsbezirke und des Betrages eine wesentliche Zunahme in der Subventionierung der Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe durch den Bund. Es betragen nämlich die ausgerichteten Bundesbeiträge:

a) Für 1914 bis und mit 1918 an 9 Gemeinden von 4 Amtsbezirken . . .	Fr. 16,840
b) für 1919 an 20 Gemeinden von 6 Amtsbezirken	» 5,755
c) für 1920 an 23 Gemeinden von 9 Amtsbezirken	» 13,121

Es geht daraus hervor, dass diese Bundessubventionen eine Vermehrung und Verbesserung der Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe in den Gebirgsgegenden fördern und dadurch ihre Zweckbestimmung erfüllen.

4. Im Berichtsjahre hat am 4. und 5. Juni 1921 in Bern im Ständeratssaal die IV. Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. Dabei waren neben dem eidgenössischen Gesundheitsamt fast alle Kantone und Halbkantone vertreten. Es gelangten folgende Traktanden zur Behandlung: Der Handel mit giftigen Stoffen

und seine Gefahren; das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose; Massnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Im weitern verweisen wir auf das gedruckte Protokoll der vorgenannten Sanitätsdirektorenkonferenz vom 4. und 5. Juni 1921 und den Jahresbericht derselben, umfassend den Zeitraum vom Juni 1921 bis Mai 1922.

5. Am 15. April 1921 ist unserer Direktion von Herrn Dr. U. Bühlmann, Ingenieur in Bern, und 14 Mitunterzeichnern, welche hauptsächlich Tiefbauunternehmer sind, eine Eingabe betreffend die Schaffung eines ständigen Trinkwasseramtes eingereicht worden. Bei der Prüfung dieser Eingabe wurde in Erwägung gezogen, dass allerdings die Trinkwasserverhältnisse für die öffentliche Hygiene, Volksgesundheit und damit für die ganze Volkswohlfahrt eine grosse Rolle spielen, weshalb sich die Schaffung eines ständigen Trinkwasseramtes rechtfertigen würde, dass aber der Staat der Wichtigkeit der Trinkwasserhygiene schon bisher gebührende Aufmerksamkeit geschenkt hat, indem den Gemeinden bei den schon bestehenden Trinkwasseranlagen oder bei Neuanlagen von Trinkwasserversorgungen für die geologischen Untersuchungen der Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Herr Dr. Sprecher in Burgdorf, und für die chemischen und bakteriologischen Untersuchungen der Kantonschemiker und das bakteriologische Institut der Hochschule Bern zur Verfügung gestellt worden sind. Demnach ist für die Errichtung eines ständigen Trinkwasseramtes nicht ein derartiges Bedürfnis vorhanden, dass die sofortige Schaffung eines solchen Amtes ohne Rücksicht auf die finanziellen Mittel eine absolute Notwendigkeit darstellt. Dieser Auffassung hat der Grosse Rat anlässlich der Beratung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1920 stillschweigend beigepllichtet (siehe Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1921, Seite 466 ff.).

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen hat der Regierungsrat auf den Antrag unserer Direktion und gestützt auf den Mitbericht der Direktionen der Finanzen und des Innern beschlossen, es sei angesichts der gespannten Finanzlage des Kantons zurzeit nicht möglich, ein ständiges kantonales Trinkwasseramt zu schaffen.

II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Das Sanitätskollegium hielt im Berichtsjahr 1921 17 Sitzungen ab, wovon 1 Plenarsitzung, 1 Sitzung der medizinischen und Veterinärsektion, 1 Sitzung der medizinischen und pharmazeutischen Sektion, 8 Sitzungen der medizinischen Sektion und 6 Sitzungen der Veterinärsektion.

Im Bestande des Sanitätskollegiums sind im Berichtsjahre keine Veränderungen eingetreten.

III. Stand der Medizinalpersonen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahre die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- 23 Ärzte (darunter 3 Damen), wovon 12 Berner und 11 Angehörige anderer Kantone;
- 10 Zahnärzte, wovon 3 Berner und 7 Angehörige anderer Kantone;

- c) 11 Tierärzte, wovon 8 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone;
 d) 5 Apotheker, wovon 4 Berner und 1 Angehöriger eines andern Kantons.

Im Berichtsjahre wurde einem nichtbernerischen Arzt die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen, weil er sich unwürdig erzeigte, seinen Beruf weiter auszuüben, da er durch unwahre Angaben über die Heilbarkeit von in fortgeschrittenem Stadium unheilbaren Krankheiten und über den Selbstkostenpreis von Medikamenten die Notlage von unheilbaren Kranken in schamloser und betrügerischer Weise ausbeutete.

Von den 16 Schülerinnen, welche in den im Herbst 1920 begonnenen Hebammenkurs eingetreten sind, mussten wegen Unfähigkeit 3 Teilnehmerinnen wieder entlassen werden; eine vierte trat freiwillig aus. Die verbleibenden 12 Schülerinnen bestanden im Herbst 1921 die reglementsgemässe Vorprüfung mit Erfolg.

In den am 15. Oktober 1921 begonnenen Lehrkurs wurden 11 Schülerinnen aufgenommen, wovon 2 Angehörige anderer Kantone. Die im Jahre 1920 für die deutschsprechenden Schülerinnen eingeführte Verlängerung des Hebammenkurses von 1 auf 2 Jahre nötigte uns, auch für die Jurassierinnen eine entsprechende Verlängerung der Ausbildungszeit zu verlangen. Da sich die Leitung der Hebammenschule in Genf, welcher bisher unsere Jurassierinnen zur Ausbildung zugewiesen worden sind, zu einer Verlängerung der Kursdauer nicht entschliessen konnte, leiteten wir mit der Hebammenschule in Lausanne, welche bereits 2jährige Kurse gibt, Verhandlungen ein, um die französischsprachigen Bernerinnen dort ausbilden zu lassen. Da noch Differenzen hinsichtlich der finanziellen Bedingungen bestehen, sind die Verhandlungen im Berichtsjahre zu keinem endgültigen Abschluss gelangt. So ist denn im Jahre 1921 keine jurassische Kandidatin durch unsere Vermittlung einer Hebammenschule der französischen Schweiz zugewiesen worden. Dagegen haben sich drei französischsprachige Bernerinnen von sich aus direkt in Genf und eine in Lausanne angemeldet und sind auch angenommen worden.

An zwei Jurassierinnen ist auf Grund der Vorweisung des Diploms des Kantons Genf das bernische Hebammenpatent erteilt worden.

Im Berichtsjahre konnten die letztes Jahr wegen der sich immer mehr ausbreitenden Maul- und Klauenseuche nicht abgehaltenen Hebammenwiederholungskurse wieder aufgenommen werden. Allerdings war die Durchführung dieser Kurse infolge der Umbauten im Frauenspital nur in beschränktem Masse möglich. Es fanden im Verlaufe des Sommers 1921 zwei Wiederholungskurse statt, an welchen im ganzen 15 Hebammen teilgenommen haben.

Im Bestande der Apotheken sind an Veränderungen, welche im Berichtsjahr eingetreten sind, folgende zu erwähnen:

- a) Die Neueröffnung einer Apotheke in Thun.
 b) Die Handänderung einer Apotheke infolge Verkauf in Delsberg.
 c) Der Verwalterwechsel in je einer Apotheke in Bern und in Gstaad.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1921:	
Ärzte	410 (wovon 18 Damen), gegenüber 406 (wovon 16 Damen) im Vorjahr.
Zahnärzte	99 (wovon 3 Damen), gegenüber 91 (wovon 3 Damen) im Vorjahr.
Apotheker	67 (wovon 1 Dame), gegenüber 64 (wovon 1 Dame) im Vorjahr.
Tierärzte	116 gegenüber 117 im Vorjahr.
Hebammen	619 gegenüber 618 im Vorjahr.

IV. Impfwesen.

Nach Ausweis der eingelangten Impfbücher sind im Jahre 1921 13,807 Impfungen und Revakzinationen, wovon 3618 auf Kosten des Staates, vorgenommen worden. Da die Ärzte die Impfbücher vielfach sehr mangelhaft und unvollständig führen, können wir über die Zahl der Impfungen mit Erfolg und derjenigen ohne Erfolg keine zuverlässigen Angaben machen.

An das schweizerische Serum- und Impfinstitut wurde für die von ihm an die Kreisimpfärzte gelieferte Lymphe ein Betrag von Fr. 4605. 50 bezahlt gegenüber Fr. 435. 30 im Vorjahr. Diese Mehrausgaben für Lymphe wurden verursacht durch die Vermehrung der Zahl der im Berichtsjahr vorgenommenen Impfungen und Revakzinationen auf 13,807 gegenüber 603 im Vorjahr.

V. Drogisten und Drogenhandlungen.

An den am 26., 27. und 28. Oktober 1921 abgehaltenen Drogistenprüfungen haben 13 Kandidaten teilgenommen, wovon 8 die Prüfung mit Erfolg bestanden.

Im Bestande der Drogerien sind im Berichtsjahre namentlich folgende Änderungen eingetreten: Durch Handänderungen infolge Verkauf haben in Bern 3 Drogerien ihren Eigentümer gewechselt. Wir haben in diesen Fällen jeweils dafür gesorgt, dass den in Betracht fallenden gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet wurde.

VI. Infektionskrankheiten.

1. Sanitarische Massnahmen.

Wie im letzten Berichtsjahre, wurden auch in diesem von dem hierzu eigens beauftragten Lebensmittelinspektor des III. Bezirkes, Herr Dr. Sprecher in Burgdorf, zahlreiche geologische Untersuchungen von Trinkwasseranlagen von Gemeinden ausgeführt. Kopien der diesbezüglichen Gutachten wurden uns zugestellt. Ferner hat der Kantonsarzt im Berichtsjahre eine grosse Anzahl von sanitätspolizeilichen Untersuchungen vorgenommen.

2. Scharlach.

Im ganzen gelangten 453 Fälle zur Anzeige gegenüber 517 im Vorjahre.

3. Masern.

Die Zahl der gemeldeten Fälle betrug 566 nebst mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten (im Vorjahre 2952 Fälle und mehrere Epidemien).

4. Diphtherie.

Angezeigt wurden 995 Fälle gegenüber 1392 Fällen im Jahre 1920.

5. Keuchhusten.

Im Berichtsjahre wurden 196 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle angezeigt (im Vorjahre 394 und mehrere Epidemien).

6. Blattern.

Keine Fälle.

7. Typhus und Paratyphus.

Zur Anzeige gelangten im Berichtsjahre 40 Fälle gegenüber 36 Fällen im Vorjahr. Davon kamen in den Irrenanstalten Münsingen 5 Fälle und Waldau 1 Fall vor, während Meiringen und Bellelay diesmal verschont blieben. Neuenegg hatte, im Juli und August eine Epidemie mit 12 Fällen, mit einem Todesfall. Wie einwandfrei nachgewiesen werden konnte, war das Auftreten dieser Epidemie auf eine Trinkwasserinfektion zurückzuführen. Bei den andern Fällen handelte es sich um das vereinzelte Auftreten des Typhus in der Stadt Bern und in mehreren andern Gemeinden des Kantons.

8. Ruhr.

Keine Fälle.

9. Genickstarre.

Im Berichtsjahre gelangten 3 Fälle (im Vorjahre 7) zur Anzeige.

10. Influenza.

Während des grössten Teils des Berichtsjahres gelangten nur 185 Fälle zur Anzeige, die nicht gehäuft vorkamen. Erst im Dezember setzte wieder eine Epidemie ein und es wurden in der zweiten Hälfte desselben 454 Fälle angezeigt. Die Gesamtzahl der angezeigten Fälle beträgt demnach 639 gegenüber 17,366 im Vorjahr.

Im Berichtsjahre gelangten die Bundes- und Staatsbeiträge an die Kosten der Gemeinden für die Bekämpfung der zweiten Grippeepidemie im Jahre 1919/20 zur Auszahlung. Dieselben sind auf Grund der eingereichten Rechnungen über die Grippekosten und der von den nachgenannten Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen an Krankenpflegepersonen, welche in Ausübung ihres Berufes während der vorgenannten Grippeepidemie selber an Grippe erkrankt sind, festgesetzt worden wie folgt:

1. Die *Bundesbeiträge* in Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza vom 17. Februar 1920 auf 50 % der ausgewiesenen Gesamtgrippekosten, betragend:

A. Für die Gemeinde Bern:

a) für die ausgerichteten Entschädigungen an Krankenpflegepersonen, welche in Ausübung

ihres Berufes selber an Grippe erkrankt sind, von Fr. 7159 Fr. 3579. 50

b) für die Hinterlassenenentschädigung an die Witwe eines in Ausübung seines Dienstes selbst an Grippe erkrankten und an den Folgen dieser Erkrankung verstorbenen, amtlich beauftragten Grippekrankenpflegers der Gemeinde Bern von Fr. 3000 » 1500. —

B. Für die Gemeinde Herzogenbuchsee für die ausgerichteten Entschädigungen an Krankenpflegepersonen, welche in Ausübung ihres Berufes selbst an Grippe erkrankt sind, von Fr. 93 » 16. 50

Der *Gesamtbundesbeitrag* an die Nettoausgaben von total Fr. 10,192. Fr. 5096. —

ist von unserer Direktion auf dem Wege der Anweisung an die vorgenannten Gemeinden je nach ihrem Befinden ausbezahlt worden.

2. Der *Staatsbeitrag* wurde nach Massgabe der kantonalen Verordnung vom 14. Juni 1919 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Grippeepidemie und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend die Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien auf die Hälfte des Bundesbeitrages, also maximal auf 25 % der Nettoausgaben festgesetzt, betragend:

A. Für die Gemeinde Bern:

a) für die ausgerichteten Entschädigungen an Krankenpflegepersonen, welche in Ausübung ihres Berufes selber an Grippe erkrankt sind, von Fr. 7159 Fr. 1789. —

b) für die Hinterlassenenentschädigung an die Witwe des unter Ziffer 1, lit. A, b, hiervoor erwähnten Grippekrankenpflegers von Fr. 3000 » 750. —

B. An die Gemeinde Herzogenbuchsee wurde kein Staatsbeitrag ausgerichtet, weil die Grippekosten dieser Gemeinde total nur Fr. 93 betragen.

Den *Gesamtstaatsbeitrag* an die Nettoausgaben von total Fr. 10,192. Fr. 2539. —

haben wir der Gemeinde Bern mittels Anweisung ausgerichtet.

Die Nettoausgaben zur Bekämpfung der Grippeepidemie 1919/1920 betragen für die gesuchstellenden Gemeinden Bern und Herzogenbuchsee Fr. 10,192. —

Nach Abzug:

a) des Bundesbeitrages von Fr. 5096. —
b) des Staatsbeitrages von » 2539. —

also total Bundes- und Staatsbeitrag von » 7,635. —
verbleiben an Nettoausgaben Fr. 2,557. —

welche durch die vorgenannten Gemeinden zu tragen sind.

Die nach dem 1. März 1921 eingelangten Gesuche von Gemeinden um Ausrichtung eines Bundesbeitrages an ihre Ausgaben für die Bekämpfung der Grippeepidemie 1919/1920 wurde alle abgewiesen, weil durch Bundesratsbeschluss vom 1. März 1921 mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an der Bundesratsbeschluss vom 17. Februar 1920 betreffend Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza aufgehoben worden ist. Aus diesem Grunde wurde vom 1. März 1921 an auch keine Staatsbeiträge mehr an Grippekosten bewilligt.

11. Schlafkrankheit.

Von dieser Krankheit kamen 15 Fälle zur Anzeige, im Vorjahre 110.

12. Singultus.

Anfangs des Jahres trat an einigen Orten des Kantons eine eigentümliche Krankheit auf, der epidemische Singultus. Derselbe wurde schon vorher in Wien, Berlin, Paris und auch in Genf beobachtet und als eine larvierte Form der grippalen Schlafkrankheit angesehen.

13. Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung (Mumps).

Gemeldet wurden 247 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle gegenüber 180 Fällen des Vorjahres.

14. Epidemische Kinderlähmung.

Angezeigt wurden 11 Fälle gegenüber 28 im Vorjahre.

15. Verschiedene Krankheiten.

Von andern Infektionskrankheiten wurden angezeigt zahlreiche Fälle von Varicellen, Rubeolen, sowie Erysipel, einige Fälle von Puerperalfieber.

16. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Der zu diesem Zwecke für das Berichtsjahr bestimmte Kredit von Fr. 75,000 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi	Fr. 45,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen	» 10,000. —
3. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Säuglings- und Mütterheims in Bern	» 1,300. —
4. I. Rate des Staatsbeitrages von Fr. 10,000 an die Baukosten eines Dependenzgebäudes mit Liegehalle des obgenannten Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen . .	» 5,000. —
Übertrag	Fr. 61,300. —

Übertrag Fr. 61,300. —

5. Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein f. tuberkulöse Kranke d. Stadt Bern	» 7,000. —
6. Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle	» 200. —
7. Jahresbeitrag an den kantonal-ber-nischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse	» 2,500. —
8. Gratifikation an Dr. Guillaume, ge-wesener Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, für die unentgeltliche Ausarbeitung einer Mortalitätsstatistik infolge von Tu-berkulose in den Gemeinden des Kantons Bern während den Jahren 1891—1910	» 1,000. —
9. Jahresbeitrag an den Kantonalver-band der bernischen Samariter-vereine	» 300. —
10. Druckkosten für zwei Kreisschreiben in deutscher und französischer Sprache	» 179. 50
11. Kosten für 94 bakteriologische Sputumuntersuchungen à Fr. 2. 50	» 352. 50
12. Einlage in den Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose .	» 2,168. —
Total	Fr. 75,000. —

Der Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose betrug für das Jahr 1920 Fr. 65,000, welcher damals zwecks sofortiger Verwendung vollständig zur Auszahlung gelangte. Dagegen konnte im Berichtsjahr von dem bewilligten Kredit von Fr. 75,000 Franken 2168 eingespart und zur Aeufnung des Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose verwendet werden, was nur dadurch möglich war, dass wir die eingegangenen Gesuche um Ausrichtung eines Staatsbeitrages nicht im vollen Umfange berücksichtigt haben. Die zwecks sofortiger Verwendung aus dem vorgenannten Kredit zur Auszahlung gelangte Summe beträgt für 1921 Fr. 72,832 gegenüber Fr. 65,052. 10 im Vorjahr. Daraus ergibt sich, unter Berücksichtigung einer Minderausgabe an Kosten von rund Fr. 20 eine Mehrverwendung für 1921 im Betrage von rund Fr. 7780, welche sich unter die nachgenannten Mehrausgaben verteilt wie folgt:

a) Erhöhung des Jahresbeitrages an die Betriebskosten des Kindersana-toriums «Maison blanche» in Leu-bringen von Fr. 6000 auf Fr. 10,000	Fr. 4000. —
b) Jahresbeitrag an den kantonal-ber-nischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulöse	» 2500. —
c) Gratifikation an Dr. Guillaume für die Ausarbeitung der hiervoor er-wähnten Mortalitätsstatistik infolge Tuberkulose	» 1000. —
d) Jahresbeitrag an den Kantonalver-band der bernischen Samariter-vereine	» 300. —
Total Mehrausgaben gegenüber dem Vor-jahr	Fr. 7800. —

Ausser der hiervor erwähnten Einlage in den Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose von Fr. 2168 wurden zugunsten dieses Fonds ferner Fr. 5000 eingespart, indem die erste Hälfte des Staatsbeitrages von Fr. 10,000, welcher im letzten Jahre dem kantonal-bernischen Kindersanatorium «Maison blanche» in Leubringen an die auf Fr. 77,398.70 veranschlagten Baukosten für ein Dependentgebäude und Liegehalle mit Verbindungsgang und die Kosten für Mobiliar von Fr. 9700 aus dem vorgenannten Fonds bewilligt worden ist, anstatt aus diesem Fonds aus dem Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose ausgerichtet wurde.

Für das Jahr 1920 haben nun zum erstenmal sämtliche Gemeinden unseres Kantons über ihre Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose Bericht erstattet. Es wurden zum Teil von Ärzten und zum Teil von anderer Seite, namentlich von Fürsorgestellen, im ganzen 363 Fälle von offener Tuberkulose und von Todesfällen zur Anzeige gebracht. Im Verhältnis zur Zahl der in unserem Kanton an Tuberkulose erkrankten Patienten ist die Zahl der erfolgten Anzeigen eine sehr geringe. Leider gibt es noch immer grosse Gemeindewesen, wie z. B. Langenthal, in denen ärztlicherseits keine Anzeigen erstattet werden. Glücklicherweise liessen die Behörden einiger Gemeinden von sich aus die notwendigen Desinfektionen vornehmen. Im ganzen wurden 360 Raumesinfektionen ausgeführt. Da die Desinfektionsmittel wieder leichter erhältlich und etwas billiger geworden sind, konnte wieder besser desinfiziert werden als in den vorhergehenden Jahren.

Wohnungen wurden im ganzen 343 inspiziert und beanstandet, davon 330 in der Stadt Bern. Da die Wohnungsnot noch immer besteht, so konnten die beanstandeten Wohnungen nur zum allerkleinsten Teil gesperrt werden, und es blieb nichts anderes übrig, als nur die grössten Übelstände zu beseitigen.

Die Einrichtung von Tuberkulosefürsorgestellen gewinnt glücklicherweise allmählich an Boden und das gleiche gilt von der Jugendfürsorge, die im Kampf gegen die Tuberkulose grosse Dienste zu leisten vermag. Neben den Ortsvereinen, die sich um diese Bestrebungen verdient machen, ist auch auf die Tätigkeit des neu organisierten, kantonalen Samaritervereins hinzuweisen, der den Kampf gegen die Volksseuchen in sein Arbeitsprogramm aufgenommen und in geeigneter Weise durchzuführen begonnen hat.

VII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Der Kredit zur Ausrichtung von Beiträgen an die Spezialanstalten für Kranke betrug im Berichtsjahr, wie auch im Jahre 1920, Fr. 20,000. Dieser Kredit wurde verwendet wie folgt:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalten «Gottesgnad» . . . | Fr. 15,000. — |
| 2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt «Bethesda» in Tschugg » | 5,000. — |
| Total | <u>Fr. 20,000. —</u> |

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten sind im Berichtsjahr an nachgenannte Spezialanstalten bewilligt, respektive ausbezahlt worden:

a) Bewilligt wurden:

Der Anstalt «Gottesgnad» im Emmental an die Kostenvoranschlagssumme von Fr. 45,000 für ein Dependentgebäude ein Beitrag von 10 %, d. h. Fr. 4,500. —

b) Ausgerichtet wurden:

1. Der Anstalt «Bethesda» in Tschugg die IV. Rate des Staatsbeitrages von Fr. 74,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung Fr. 10,000. —
2. Der Gemeinde Bern die IV. und letzte Rate des Staatsbeitrages von Fr. 24,000 an die Baukosten des Absonderungshauses . . . » 6,000. —
3. Der Anstalt «Gottesgnad» in Beitenwil die III. und letzte Rate des Staatsbeitrages von Fr. 20,000 an die Baukosten der Anstaltserweiterung . . . » 10,000. —

Total Fr. 26,000. —

Aus dem Kredit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde dem kantonal-bernischen Kindersanatorium «Maison blanche» in Leubringen an die Baukostensumme von rund Fr. 77,000 für ein Dependentgebäude und Liegehalle mit Verbindungsgang ein Bundesbeitrag von 10 % und ein Beitrag von Kanton und Gemeinde von je 5 % ausgerichtet. Neben diesem ausserordentlichen Beitrag ist dem vorgenannten Kindersanatorium, wie schon im letzten Verwaltungsbericht erwähnt wurde, an die gleichen Baukosten auch ein ordentlicher Beitrag von Fr. 10,000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose bewilligt worden, von welchem Beitrag die erste Rate von Fr. 5000 bezahlt ist (siehe Abschnitt VI, Ziffer 16 hiervor).

B. Bezirksspitäler.

Aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten sind im Berichtsjahr an die Bezirksspitäler folgende Beiträge ausbezahlt worden:

1. An das Bezirksspital Oberhasle in Meiringen ein Beitrag an den Umbau des Dachstockes des Absonderungshauses von Fr. 500. —
2. An das Bezirksspital in Schwarzenburg ein Beitrag an die Kosten des Um- und Erweiterungsbau des Spitalgebäudes von » 1000. —

Total Fr. 1500. —

Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitalern gepflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 13,409 mit 439,089 Pflagetagen gegenüber 13,564 mit 440,803 Pflagetagen im Vorjahr. Die Zahl der durch Beschluss des Grossen Rates bewilligten Staatsbetten betrug für das Jahr 1921 504 gegenüber 414 im Jahre 1920, 394 im Jahre 1919 und 367 im Jahre 1918. Die Zahl der Krankenbetten betrug in der eigentlichen Spitalabteilung 1642, in der Tuberkulosenabteilung 115, im Absonderungshaus 224, also im Total 1981.

Die gleichmässige Verteilung der Staatsbetten war im Berichtsjahr viel schwieriger und komplizierter als

bisher, indem dieselbe, nicht wie in frühern Jahren, nur auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage, sondern zugleich unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals vorgenommen werden musste. Dies war deshalb notwendig, weil der Grosse Rat den Kredit für die Ausrichtung von Beiträgen an die Bezirksspitäler von Franken 303,000 im Jahre 1920 auf Fr. 368,000 für das Berichtsjahr erhöht hat, so dass eine Mehrzuteilung von Staatsbetten, d. h. eine Zuteilung über das gesetzliche Minimum für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage ermöglicht wurde, welche nach Massgabe von Art. 2 des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899 unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Bezirksspitäler erfolgen soll. Mit Rücksicht darauf wurden die der Kreditsumme von Fr. 368,000 entsprechenden 504 Staatsbetten ($365 \text{ Tage} \times \text{Fr. } 2 = \text{Fr. } 730$; $\text{Fr. } 368,000 : 730 = 504$) unter die 31 Bezirksspitäler verteilt wie folgt:

- a) Durch eine *Mindestzuteilung*, d. h. eine Zuteilung rein auf Grund der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage und nur für das gesetzliche Minimum der Subventionsberechtigung, ausmachend für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der Pflagetage in den Jahren 1918, 1919 und 1920 420 Staatsbetten = Fr. 306,600 Staatsbeitrag;
- b) durch eine *Mehrzuteilung*, d. h. eine Zuteilung über das gesetzliche Minimum hinaus und zwar unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals, ausmachend 84 Staatsbetten = Fr. 61,320 Staatsbeitrag.

Somit ergibt sich eine Totalzuteilung für 1921 von 504 Staatsbetten = Fr. 367,920 Staatsbeitrag.

Durch ein Kreisschreiben vom 2. Juni 1921 haben wir die Direktionen der Bezirksspitäler eingeladen, sie möchten, angesichts der Betriebsdefizite einzelner dieser Spitäler und mit Rücksicht darauf, dass der Staat finanziell nicht in der Lage ist, seine Beiträge an dieselben noch mehr zu erhöhen, an die Wohltätigkeit von Gemeinden und Privaten gelangen, mit der höflichen Bitte, die Bezirksspitäler durch Naturalgaben, bestehend in Nahrungsmitteln und Heizmaterial aller Art zu unterstützen. Als Resultat dieses Kreisschreibens ist, wie sich aus den Jahresberichten der Bezirksspitäler ergibt, zu erwähnen, dass trotz der starken Zunahme der an die öffentliche und private Wohltätigkeit gestellten Ansprüche und trotz der wirtschaftlichen Krise weiter Volksschichten mehrere Bezirksspitäler sich rühmend über den durch Naturalgaben bezeugten Opfersinn der Bevölkerung ausgesprochen haben.

Betreffend einzelne Bezirksspitäler sind aus dem Berichtsjahr zu erwähnen:

1. Der Neubau des Bezirksspitals Oberhasle in Meiringen, an dessen Baukosten von Fr. 424,000 aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 106,000 und ein Staatsbeitrag von 18 % = Fr. 76,320 bewilligt worden ist, wurde Mitte Oktober des Berichtsjahres beendet. Das neue Spitalgebäude wurde am 23. Oktober 1921 dem Betrieb übergeben und am 28. Oktober 1921 mit 17 Patienten bezogen. Bis jetzt haben sich seine Einrich-

tungen vortrefflich bewährt. Die einzige Klage betrifft die mangelhafte Schalldämpfung.

2. Der im Jahre 1920 begonnene Neu- und Erweiterungsbau (Terrasse, Lift etc.) des Bezirksspitals Interlaken in Unterseen ist im Berichtsjahre beendet worden. Die Baukosten betragen Fr. 135,000. An dieselben sind aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für eine Baukostensumme von Franken 106,000 ein Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 26,500 und ein Staatsbeitrag von 12,5 % = Fr. 13,250, bewilligt worden.

3. Dem im letzten Verwaltungsbericht erwähnten Gesuch des Bezirksspitals in Aarberg um Subventionierung des auf Fr. 686,000 devisierten Spitalneubaus aus den Krediten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wurde im Berichtsjahr durch Bewilligung eines Bundesbeitrages von 10 % und eines Staatsbeitrages von 5 % an eine Baukostensumme von Fr. 685,000 aus den genannten Krediten entsprochen. Am 13. November 1921 hat die Hauptversammlung den Neubau grundsätzlich beschlossen, aber die Ausführung desselben an die Suspensivbedingung geknüpft, dass der Finanzierungsplan vervollständigt werde und die dem Spitalverband angehörenden Gemeinden an die Baukosten zusammen einen Beitrag von Fr. 250,000 leisten. Diese Bedingung wurde aber im Jahre 1921 nicht erfüllt, so dass mit dem Spitalneubau nicht im Berichtsjahre, sondern erst am 16. März 1922 begonnen werden konnte, worüber im nächsten Jahr Bericht zu erstatten ist.

4. Im Bezirksspital in Belp wurde ein neuer Röntgenapparat zum Preise von Fr. 10,211.40 angeschafft und in einem Separatzimmer installiert.

5. Auch das Bezirksspital in Biel hat einen neuen Röntgenapparat angeschafft. Die Kosten für denselben betragen Fr. 10,515. Der beabsichtigte Spitalneubau konnte infolge der grossen Baukosten, welche laut den Konkurrenzausschreibungen auf zirka 4 Millionen Franken berechnet wurden und mangels der dazu notwendigen Finanzmittel auch im Berichtsjahre nicht begonnen werden. Die Ausführung dieses Projektes wird sehr wahrscheinlich noch längere Zeit nicht in Angriff genommen werden können, da der Baufonds letztes Jahr erst rund Fr. 400,000 und auf Ende des Berichtsjahres mit Zinsen und dem Legat Rüefli-Flury von Fr. 100,000 total Fr. 549,693.55 betrug.

C. Frauenspital.

Der erste Teil der Erweiterung des Frauenspitals wurde im Berichtsjahr vollendet und die neuen Räumlichkeiten durch eine feierliche Einweihung im Mai dem Betrieb übergeben. Für die Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Apparaten wurde nach einem Abstrich von Fr. 36,300 auf dem Kostenvoranschlag der Baudirektion von Fr. 265,300 vom Grosse Rat am 2. März 1921 ein Kredit von Fr. 229,000 bewilligt.

Die bauliche Erweiterung des kantonalen Frauenspitals erlaubte nun die Einrichtung eines für ein derartiges Spital durchaus notwendigen Institutes für Lichttherapie, welches dann auch im Herbst 1921 im Erweiterungsbau neu eingerichtet worden ist. Dazu gehört aber auch ein dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft und der Technik entsprechender

Röntgenapparat. Da der alte Apparat den in dieser Beziehung gestellten Anforderungen nicht mehr genügen konnte, wurde die Anschaffung eines neuen Röntgenapparates eine zwingende Notwendigkeit. Mit Rücksicht darauf ist die Direktion des kantonalen Frauenspitals im Berichtsjahr ermächtigt worden, einen Symetrieapparat für Intensivtiefentherapie zum Preise von Fr. 16,120, abzüglich Fr. 3000 als Rückkaufswert für den alten Apparat, also netto für Fr. 13,120 anzuschaffen.

Am 6. Juni 1921 hat Herr Professor Dr. Guggisberg, Direktor des kantonalen Frauenspitals in Bern, in sehr verdankenswerter Weise dem Staate Bern zuhänden dieses Spitals als Wöchnerinnen- und Säuglingsfonds aus einer durch Honorar für Gutachten, Zuwendungen von Patienten, Freunden und Bekannten, Geschenken von Fabriken usw. entstandenen Geldsammlung eine Schenkung von 24 Obligationen des Anleihe des Kantons Bern vom 15. Oktober 1900 zu $3\frac{1}{2}$ % im Nominalwerte von je Fr. 500, total Fr. 12,000 gemacht. Durch Regierungsratsbeschluss vom 8. Juni 1921 wurde diese Schenkung unter bester Verdankung an den Schenker mit den von demselben gestellten Auflagen angenommen und die 24 Obligationen bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zur Verwaltung als Spezialfonds unter dem Namen «Wöchnerinnen- und Säuglingsfonds» deponiert. Das Kapital dieses Fonds darf nicht angegriffen und die Zinse desselben sollen jährlich nach freier Verwendung des Spitaldirektors zugunsten dürftiger Wöchnerinnen und Säuglinge verwendet werden.

Im weitem können wir hinsichtlich des Jahresberichtes über das kantonale Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht desselben verweisen.

D. Irrenanstalten.

Wir verweisen hier in erster Linie auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Im weitem werden betreffend diese Anstalten von einzelnen wichtigern Geschäften, mit welchen sich unsere Direktion zu befassen hatte, folgende erwähnt:

1. Nach vielen mühsamen Verhandlungen und Beratungen mit den Vertretern der Aufsichtskommission, den Anstaltsdirektoren und den Vertretern des Personals der kantonalen Irrenanstalten kam die Revision des allgemeinen Dienstreglementes für diese Anstalten im Berichtsjahre zum Abschluss, so dass das neue Dienstreglement am 3. August 1921 von unserer Direktion genehmigt werden konnte.

2. Bedeutende Arbeit verursachte auch im Berichtsjahr wieder die Eintreibung und Sicherstellung der Kostgeldausstände von Ausländern, namentlich in der Irrenanstalt Waldau. Schon im Jahre 1920 und auch im Berichtsjahre haben wir der Aufsichtskommission und den Direktionen der kantonalen Irrenanstalten durch längere Kreisschreiben ganz bestimmte Weisungen erteilt, dahingehend, die Zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Angehörigen der ausländischen Pflöglinge im In- und Ausland ausfindig zu machen und von denselben, wenn nötig unter Androhung der Heimschaffung, Bezahlung und, wenn solche nicht sofort und vollständig erhältlich war, Ausstellung einer schriftlichen Schuld-

anerkenntnis mit Zins- und Amortisationsverpflichtung, sowie jederzeit in der Schweiz realisierbare Sicherstellung für die Kostgeldausstände zu verlangen. Ferner haben wir die Anstaltsdirektoren beauftragt, sofern keine regelmässigen Abzahlungen und auch keine Sicherstellung erhältlich seien, für die sofortige Heimschaffung der betreffenden ausländischen Pflöglinge zu sorgen. Über den Erfolg dieser Weisungen wird der nächste Verwaltungsbericht Auskunft geben.

3. Der Platzmangel in den kantonalen Irrenanstalten hat im Berichtsjahre in besorgniserregender Weise zugenommen. Ein Beweis dafür ist, dass uns zahlreiche, von den Anstaltsdirektoren wegen Platzmangel abgewiesene Aufnahmesuche eingereicht wurden mit der Bitte, die Aufnahme doch zu ermöglichen, weil die Vermögensverhältnisse des Kranken oder dessen Angehörigen eine weitere Verpflegung desselben in einer Privatanstalt, wo ein grösseres Kostgeld bezahlt werden muss, nicht gestatten oder weil derselbe schon unterstützungsbedürftig sei und die unterstützungspflichtige Gemeinde auch nicht die grösseren Kosten der Verpflegung in einer Privatanstalt auf sich nehmen könne. Aus diesen Gründen haben wir den Anstaltsdirektoren Weisung erteilt, dass in erster Linie nur Kantonsangehörige aufgenommen werden sollen, und dass Schweizer anderer Kantone und Ausländer erst dann Aufnahme finden dürfen, wenn der Raum es gestattet und die zur Unterbringung von Kranken in Notfällen zur Verfügung der kantonalen Polizeidirektion zu haltenden 2 Zellen jederzeit verfügbar bleiben. Sowohl um dringend notwendigen Platz für arme Kantonsangehörige zu gewinnen, als auch zur Vermeidung von zukünftigen Kostgelderständen haben wir den Anstaltsdirektoren weiter Weisung erteilt, dass die Neuaufnahme oder Wiederaufnahme von Ausländern überhaupt nur erfolgen dürfe, wenn diese für die Bezahlung ihrer Kostgelder wenigstens im Betrage für drei Jahre zum voraus genügende und jederzeit in der Schweiz realisierbare Sicherheit leisten. Einzelnen dringenden Aufnahmesuchen von Kantonsangehörigen konnte dadurch entsprochen werden, dass der Irrenanstalt Münsingen ein Kredit von Fr. 5600 für die Anschaffung von 14 Betten bewilligt wurde. Diese Betten waren aber sofort besetzt und konnten natürlich den anhaltenden Platzmangel nicht beheben.

4. Da in der ersten Hälfte des Berichtsjahres noch kein wesentlicher Preisabbau eingetreten ist, wurde auf diesbezügliches Gesuch hin das von den kantonalen Irrenanstalten auszurichtende Kostgeld für die in Privatpflege, d. h. bei Familien untergebrachten Kranken von im Maximum Fr. 1.80 auf im Maximum Fr. 2.50 erhöht. Gleichzeitig wurden aber die Anstaltsdirektoren aus Ersparnisgründen angewiesen, die Kostgelderhöhung nur dort ganz oder teilweise zu gewähren, wo der Pflegegeber nicht in den Arbeitsleistungen der Pflöglinge, respektive im dahingehenden Mehrwerte, eine volle oder teilweise Deckung für den infolge der eingetretenen Teuerung der Bedarfartikel erwachsenden Mehraufwand findet.

5. Betreffend die Privatnervenheilanstalt in Meiringen ist hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in derselben verpflegten Geisteskranken im Berichtsjahre folgendes zu erwähnen:

a. Die Zahl der vom Staate in dieser Anstalt gepflegten Geisteskranken betrug am 31. Dezember 1920 130 gegenüber 126 im gleichen Zeitpunkte des Vorjahres. Im Laufe des Jahres 1921 erfolgten 13 Neueintritte und 14 Entlassungen und Todesfälle, so dass auf Ende des Berichtsjahres noch 129 Pfleglinge verblieben. Im Total wurden in der erwähnten Anstalt 143 Kranke auf Rechnung des Staates gepflegt. Die Mindestfrequenz ist nicht unter die vom Staate gemäss Verpflegungsvertrag garantierte Mindestzahl von 115 Pfleglingen gesunken, währenddem die Höchstfrequenz die Höchstzahl von 130 Pfleglingen, zu deren Verpflegung die Anstalt in Meiringen laut Vertrag im Maximum verpflichtet ist, überschritten hat. Dies war deshalb möglich, weil diese Anstalt vertraglich einerseits die Verpflichtung übernommen hat, im Maximum 130 geisteskranken Kantonsangehörige weiblichen Geschlechts auf Rechnung des Staates zu pflegen, aber andererseits auch ermächtigt ist, mehr als 130 solcher Pfleglinge aufnehmen zu können, sofern die richtige Durchführung des Anstaltsbetriebes es gestattet.

b. Die Gesamtzahl der Pflagestage der vom Staat in der Privatnervenheilanstalt Meiringen untergebrachten Pfleglinge beträgt 46,396 gegenüber 45,846 im Vorjahr.

c. Das vom Staat zu bezahlende Kostgeld für diese Pfleglinge ist auf den Antrag unserer Direktion in teilweiser Entsprechung eines diesbezüglich seitens der vorgenannten Anstalt gestellten Gesuches im Berichtsjahre in der Weise erhöht worden, dass zu dem bisherigen Teuerungszuschlag von 40 % berechnet auf dem täglichen Kostgeld von Fr. 3.50 vorläufig für das Jahr 1921, ein weiterer Zuschlag von zirka 11,5 %, d. h. eine weitere Teuerungszulage von 40 Rp. pro Tag und Pfingling, zu dem gegenwärtigen Kostgeld von Fr. 4.90 (Fr. 3.50 plus 40 % Teuerungszuschlag) ausgerichtet wurde. Mit Rücksicht auf diese Kostgelderhöhung und die Vermehrung der Gesamtzahl der Pflagestage beträgt die Gesamtausgabe für Kostgelder an die Nervenheilanstalt in Meiringen Fr. 245,879.70 gegenüber Fr. 224,645.40 im Vorjahr. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und Angehörigen der Kranken bezahlten Kostgelder im Gesamtbetrage von Franken 125,019.30, im Vorjahr Fr. 95,332, so dass die Reingehaltsausgaben, d. h. das durch den Staat zu deckende Kost-

geld Fr. 120,860.40 beträgt, gegenüber Fr. 129,313.30 im Vorjahr. Daraus ergibt sich eine Verminderung der Nettoausgaben, d. h. der effektiven Ausgaben für die vom Staate zu tragenden Kostgelder für Pfleglinge in der Privatnervenheilanstalt in Meiringen von Franken 8452.90, trotzdem, infolge der Vermehrung der Pflagestage und der Erhöhung der Kostgelder in dieser Anstalt, die Bruttomehrausgaben gegenüber dem Vorjahr Fr. 21,234.60 betragen. Diese Verminderung der Nettoausgaben rührt nicht etwa von einer Verbilligung der Lebensmittel her; denn es handelt sich hier nur um bezogene und ausbezahlte Kostgelder und nicht um Ausgaben für den Ankauf von Lebensmitteln, sondern sie wird erzielt durch die infolge der Kostgelderhöhung in den kantonalen Irrenanstalten erlangten Bruttomehreinnahmen an Kostgeldern.

d) Durch 6 vom Anstaltsdirektor in Münsingen ausgeführte Besuche in der Privatnervenheilanstalt in Meiringen wurde festgestellt, dass Ernährung, Pflege und Behandlung den Anforderungen entsprechen, die billigerweise an eine derartige Anstalt gestellt werden können.

e) Der Gesundheitszustand der Pfleglinge war befriedigend. Eine Wiederholung der im Vorjahre zum zweitenmal eingetretenen Typhusepidemie konnte dank der allgemein durchgeführten Impfung mit Typhuserum und gestützt auf die zwecks Ermittlung und Absonderung der Bazillenträger vorgenommenen Blut- und Stuhluntersuchungen in Verbindung mit andern geeigneten Massnahmen unterdrückt werden. Auch andere epidemische Krankheiten kamen nicht vor. An Todesfällen sind vier zu nennen, wovon zwei infolge Tuberkulose.

E. Inselspital.

Der Inselkorporation wurde im Berichtsjahre ein Staatsbeitrag von Fr. 500,000 als Beitrag an die aufgelaufenen Defizite ausgerichtet.

Im weitern verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht der Inselkorporation.

Bern, den 28. April 1922.

Der Direktor des Sanitätswesens:
Simonin.

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Juni 1922.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

